

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2019-089				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 18.03.2019 Verfasser: Berg, INka				
Antrag der CDU Fraktion zur Änderung des §35 BauGB					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
06.05.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung fordert, die Regelungen für Windenergieanlagen im § 35 BauGB so zu verändern, dass anstelle der Privilegierung ein Planerforderniss tritt.

Der Bürgermeister soll diese Forderung der Stadtvertretung der Landesregierung, den Parteien des Landtages sowie dem Planungsverband kundtun.

Sachverhalt:

Begründung. Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 BauGB privilegiert. Es dürfen Windräder überall dort, wo öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen, im Außenbereich errichtet werden. Lediglich über die Regionalplanung wird die Möglichkeit eingeräumt, das Baurecht nach einem strengen Kriterienkatalog einzuschränken.

Dies führt dazu, dass diese Regionalplanungen in ganz Deutschland gerichtlich überprüft werden und dabei reihenweise für ungültig erklärt werden. In Westmecklenburg ist dies geschehen mit der Folge, dass zahlreiche BImSchG-Anträge vorliegen und diesen kein rechtskräftiger Regionalplan entgegengehalten werden kann.

Daher fordern wir die Umkehr der Rechtsverhältnisse: Nicht die öffentliche Hand schränkt ein, sondern ermöglicht erst Standorte für die Windenergie. Der Vorteil ist, dass Wildwuchs vermieden wird und Kriterien für die Standorte von den Planungsverbänden rechtssicherer aufgestellt werden können.

Diese unsere Forderung deckt sich mit einer beantragten Bundesratsinitiative des Landes Brandenburg zur Änderung des § 35 BauGB.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage: Antrag

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Der Stadtpräsident

CDU Fraktion der StVS

Antrag

Die Stadtvertretung fordert, die Regelungen für Windenergieanlagen im § 35 BauGB so zu verändern, dass anstelle der Privilegierung ein **Planerforderniss** tritt.

Der Bürgermeister soll diese Forderung der Stadtvertretung der Landesregierung, den Parteien des Landtages sowie dem Planungsverband kundtun.

Begründung. Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 BauGB privilegiert. Es dürfen Windräder überall dort, wo öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen, im Außenbereich errichtet werden. Lediglich über die Regionalplanung wird die Möglichkeit eingeräumt, das Baurecht nach einem strengen Kriterienkatalog einzuschränken.

Dies führt dazu, dass diese Regionalplanungen in ganz Deutschland gerichtlich überprüft werden und dabei reihenweise für ungültig erklärt werden. In Westmecklenburg ist dies geschehen mit der Folge, dass zahlreiche BImSchG-Anträge vorliegen und diesen kein rechtskräftiger Regionalplan entgegengehalten werden kann.

Daher fordern wir die Umkehr der Rechtsverhältnisse: Nicht die öffentliche Hand schränkt ein, sondern ermöglicht erst Standorte für die Windenergie. Der Vorteil ist, dass Wildwuchs vermieden wird und Kriterien für die Standorte von den Planungsverbänden rechtssicherer aufgestellt werden können.

Diese unsere Forderung deckt sich mit einer beantragten Bundesratsinitiative des Landes Brandenburg zur Änderung des § 35 BauGB.

CDU Fraktion der Stadtvertretersitzung Grevesmühlen

(Dr. Anderko)